



## Gebührenordnung (ab 03.03.2018)

### Reitunterricht:

Reitunterricht auf einem eigenen Pferd/Pony: 30,00 € / Monat

- I. Entgelte für Reitunterricht sind monatlich (auch in der unterrichtsfreien Zeit) am Monatsanfang im Voraus zu zahlen und werden per Lastschrift eingezogen.
- II. In den Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen findet der Reitunterricht nach Absprache statt. Ausnahme: In den Sommerferien findet immer eine 4-wöchige Unterrichtspause statt.
- III. Bei Wegbleiben vom Reitunterricht wird der Monatsbeitrag fällig, sofern keine Kündigung des Reitunterrichtes schriftlich erfolgt.
- IV. Die Kündigung des Reitunterrichtes ist mit einer 4-wöchigen Kündigungsfrist möglich.
- V. Das Fernbleiben vom Reitunterricht, ohne das der Reitlehrer oder der Vorstand informiert wird, löst keine automatische Stornierung der Abbuchung aus. Dies erfolgt erst nach mündlicher oder schriftlicher Mitteilung an den Vorstand (respektive Kassenwart) oder an den Reitlehrer.
- VI. Entgelte für Spezialunterricht wie Springunterricht oder Fortgeschrittenenunterricht werden anteilig gezahlt, je nachdem wie die Stunden von den Reitlehrern angeboten werden und wie die Stunden selbst in Anspruch genommen werden.
- VII. Wenn der Verein vereinbarte Reitstunden nicht anbieten kann (z.B. Reitlehrer krank, Urlaub, etc.) so werden die entsprechenden Reitstunden nachgeholt. Sollte dies nicht möglich sein, wird der zuviel bezahlte Betrag für den Reitunterricht anteilig verrechnet.



## Hallen- und Außenplatznutzung für Vereinsmitglieder: (Stand 03.03.2018)

### Jährliche Pauschale:

Je Pferd: 180,00 € / Jahr (+ 12 h Arbeitsdienst)  
Ab dem 3. Pferd frei.

### Sommerhalbjahr (April - September):

Je Pferd: 100,00 € (+ 6 h Arbeitsdienst)  
Ab dem 3. Pferd frei.

### Winterhalbjahr (Oktober - März):

Je Pferd: 120,00 € (+ 6 h Arbeitsdienst)  
Ab dem 3. Pferd frei.

### Monatliche Pauschale:

Je Pferd: 35,00 € / Monat  
Ab dem 3. Pferd frei.

Für Fremd- und Berittpferde gelten ebenfalls die o.g. Gebühren.

- I. Entgelte für die Nutzung der Anlage sind zu Beginn der Nutzung im Voraus zu zahlen.
- II. Wenn die Halle nur stundenweise oder nur tageweise im Monat genutzt wird, so ist je Nutzungstag eine Gebühr von 10 € fällig.
- III. Der Wunsch der Hallennutzung ist schriftlich mitzuteilen und bei Kündigung der Hallennutzung ist die schriftliche oder mündliche Mitteilung an den Vorstand (respektive Kassenwart) erforderlich.
- IV. Für Personen, die regelmäßig an privatem Gruppenunterricht teilnehmen, wird je Hallennutzung eine Gebühr von 6,00 € fällig, soweit diese nicht die monatliche Hallennutzungsgebühr entrichten. Der Betrag ist an den Reitlehrer am Unterrichtstag zu entrichten.
- V. Die Nutzungsgebühren für Lehrgangsteilnehmer werden zusammen mit den Lehrgangsgebühren erhoben (für Teilnehmer, die sonst keine Anlagennutzung bezahlen).

### Bitte beachten:

*Jede(r) Reiter(in) hat eigenverantwortlich für ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen.*



## Arbeitsdienste

- I. Alle aktiven Reiter ab einem Alter von neun Jahren (Reitschüler, Einsteller sowie externe Hallen- und Außenplatznutzer) sind verpflichtet an Arbeitsdiensten teilzunehmen.
- II. Erwachsene und jugendliche Reitschüler (auch privater Unterricht), die die Reitanlage außerhalb des Reitunterrichts nicht aktiv nutzen, haben jährlich 6 Arbeitsstunden zu leisten.
- III. Alle Einsteller sowie die externen Hallen- und Außenplatznutzer haben jährlich (unabhängig von der Anzahl der Pferde) 12 Arbeitsstunden zu leisten.
- IV. Verantwortlich für die Einhaltung der Arbeitsstunden ist der jeweilige Pferdehalter, d.h. ein Pferdehalter, der selbst nicht reitet, aber Reitbeteiligungen hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass „seine“ Arbeitsstunden für seine Pferde erfüllt werden.  
Die Stunden sind übertragbar.
- V. Bei Nichterfüllung der Arbeitsdienste werden am Jahresende folgende Gebühren fällig:  
20 Euro pro versäumte Arbeitsstunde bei Erwachsenen  
10 Euro pro versäumte Arbeitsstunde bei Kindern und Jugendlichen
- VI. Bei Vereinseintritt- oder austritt sowie bei Kündigung der Hallen- und Außenplatznutzung oder des Reitunterrichts innerhalb des Kalenderjahres wird die Anzahl der Arbeitsstunden anteilig berechnet.